Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9947**
14. Wahlperiode 11. 09. 2002

Änderungsantrag

der Abgeordneten Hubert Deittert, Norbert Geis, Günter Baumann, Sylvia Bonitz, Wolfgang Bosbach, Maria Eichhorn, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Hermann Gröhe, Martin Hohmann, Volker Kauder, Helmut Lamp, Anton Pfeifer, Ronald Pofalla, Katherina Reiche, Hans-Peter Repnik, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Erika Schuchardt, Marion Seib, Johannes Singhammer, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Matthäus Strebl, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Voßhoff, Heinz Wiese (Ehingen), Bernd Wilz, Benno Zierer und der Fraktion der CDU/CSU

zu der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)
– Drucksache 14/9915 –

– Sammelübersicht 412 zu Petitionen –

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petitionen 4-14-07-451-028750, 4-14-07-451-042048, 4-14-07-451-047177 und 4-14-07-451-047192 der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Justiz – zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 11. September 2002

Hubert Deittert
Norbert Geis
Günter Baumann
Sylvia Bonitz
Wolfgang Bosbach
Maria Eichhorn
Dr. Jürgen Gehb
Dr. Wolfgang Götzer
Hermann Gröhe
Martin Hohmann
Volker Kauder
Helmut Lamp
Anton Pfeifer
Ronald Pofalla
Katherina Reiche
Hans-Peter Repnik
Dr. Norbert Röttgen
Dr. Rupert Scholz
Dr. Erika Schuchardt
Marion Seib
Johannes Singhammer
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Matthäus Strebl
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Voßhoff
Heinz Wiese (Ehingen)
Bernd Wilz
Benno Zierer
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Mit den Petitionen wird gefordert, die Blasphemie gegenüber dem Christentum wieder gesetzlich zu verbieten und unter strenge Strafe zu stellen. Dazu wird eine Änderung des § 166 Strafgesetzbuch (StGB) – Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen – verlangt.

Der Schutz von Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen sowie ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen ist derzeit nur unzureichend gesetzlich geregelt. Unter anderem bei groben Beschimpfungen religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse hat sich § 166 StGB in der Praxis vielfach als wirkungslos erwiesen. Wie Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit zeigen, nehmen die Angriffe insbesondere auf christliche Bekenntnisse an Schärfe und Intensität zu. Mit Betroffenheit und Empörung haben viele Bürger und kirchliche Stellen auf bekannt gewordene Angriffe auf religiöse und weltanschauliche Überzeugungen reagiert.

Das Anliegen der Petenten ist berechtigt, die geforderte Gesetzesänderung ist überfällig. Als Lösungsmöglichkeit bietet sich an, in § 166 StGB das Tatbestandsmerkmal, wonach die Beschimpfung geeignet sein muss, den öffentlichen Frieden zu stören, zu streichen. Strafbar sollte künftig sein, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer beschimpft. Damit ist nicht etwa schon jedes abfällige Werturteil gemeint, sondern nur eine durch Form und Inhalt besonders verletzende Äußerung der Missachtung. In gleicher Weise sollte der Schutz der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen erweitert werden (§ 166 Abs. 2 StGB). Auf den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU vom 7. November 2000 (Bundestagsdrucksache 14/4558), das Protokoll der Anhörung des Rechtsausschusses vom 27. Juni 2001 sowie auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses vom 27. Februar 2002 (Bundestagsdrucksache 14/8379) wird Bezug genommen.

Mit der Überweisung an die Bundesregierung – das Bundesministerium der Justiz – zur Berücksichtigung fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, eine Änderung des Strafgesetzbuches auf den Weg zu bringen, weil das Anliegen der Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333